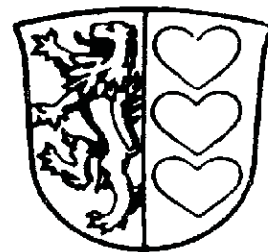


Amtsblatt



für den Landkreis Lüneburg

34. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 18. April 2008

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

Stadt Bleckede	Haushaltssatzung 2008	62
Gemeinde Adendorf	Änderung der Entschädigungssatzung	62
Samtgemeinde Amelinghausen	7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Waldbades	63
Samtgemeinde Bardowick	Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2008	65
	11. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Mechtersen	65
	Haushaltssatzung der Gemeinde Radbruch für das Haushaltsjahr 2008	66
	12. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Vögelsen	67
	Haushaltssatzung der Gemeinde Wittorf für das Haushaltsjahr 2008	67
	8. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wittorf	68
	9. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wittorf	69
Samtgemeinde Dahlenburg	Haushaltssatzung der Gemeinde Boitze für das Haushaltsjahr 2008	69
	Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Flecken Dahlenburg	70
	Straßenausbaubeitragssatzung des Flecken Dahlenburg	75
	Haushaltssatzung der Gemeinde Tosterglope für das Haushaltsjahr 2008	80
Samtgemeinde Gellersen	Haushaltssatzung der Gemeinde Reppenstedt für das Haushaltsjahr 2008	81
Samtgemeinde Osteide	2. Änderung der Entschädigungssatzung	82
	Satzung über die Aufwandsentschädigung in der Gemeinde Thomasburg	83
Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung 2008	85
	Haushaltssatzung der Gemeinde Brietlingen für das Haushaltsjahr 2008	86
	Haushaltssatzung der Gemeinde Hittbergen für das Haushaltsjahr 2008	87
	Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbefür das Haushaltsjahr 2008	88
	2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersburg	88
	4. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Lüdersburg	89
	Haushaltssatzung der Gemeinde Rullstorf für das Haushaltsjahr 2008	89

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Behörde für Geoinformation, Landentw. u. Liegenschaften	Aufforderung zur Anmeldung von Rechten Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Tripkau	90
--	--	----

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 1,50 € / Einzelpreis 2,10 € plus Porto. Bestellungen nur direkt bei ASSL Lüneburg, Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 30,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 20,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.

Haushaltssatzung 2008 der Stadt Bleckede

Aufgrund der §§ 40, 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2008 beschlossen:

	§ 1 Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
in der Einnahme	9.626.200,00 €	1.796.700,00 €
in der Ausgabe	10.417.200,00 €	1.796.700,00 €

§ 2
Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und investitionsfördernde Maßnahmen, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 234.100,00 € festgesetzt.

§ 3
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

2009
a) Zuschuss für Künstlerstätte 50.000,00 €

§ 4
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 2.500.000,--€.

§ 5
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1) Grundsteuer		
a) für landwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	=	345 %
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	=	345 %
2) Gewerbesteuer	=	345 %

Bleckede, den 13.12.2007
Jens Böther, Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 11.03.2008 unter dem Aktenzeichen 41.30-15 14 20/30 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Stadt Bleckede liegen gem. § 86 Abs. 2 S. 3 NGO vom 18. April 2008 bis zum 02. Mai 2008 zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Bleckede öffentlich aus.

Bleckede, den 11. März 2008

Jens Böther, Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Adendorf

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 - 9, 40 Abs. 1 Nr. 4, 51 Abs. 7 und 53 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Adendorf in seiner Sitzung am 27.03.2008 folgende 4. Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 6

Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit

1. Die folgenden in der Gemeinde Adendorf tätigen Ehrenbeamten/innen und die ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:

a)	Gemeindebrandmeister	108,00 €
b)	stellv. Gemeindebrandmeister	51,50 €
c)	Ortsbrandmeister	63,50 €
d)	stellv. Ortsbrandmeister	26,00 €
e)	Gerätewart (Grundbetrag)	22,00 €
	Steigerungsbetrag für jedes Feuerwehrfahrzeug	6,00 €
f)	Gemeindejugendwart	22,00 €
g)	Jugendfeuerwehrwart (Ortswehr)	33,50 €
h)	Umweltschutzbeauftragte/r	179,00 €
i)	Gleichstellungsbeauftragte	179,00 €
j)	Archivar/in	179,00 €

Artikel II

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2008 in Kraft.

Adendorf, den 27.03.2008
 Gemeinde Adendorf
 Pritzlaff
 Bürgermeister

7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung
 der Samtgemeinde Amelinghausen zur Satzung über die Benutzung des Waldbades

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner Sitzung am 08. April 2008 folgende 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung des Waldbades beschlossen:

Artikel I

1. § 2 enthält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen einschließlich Mehrwertsteuer:

1.	TAGESKARTE (einmaliger Besuch)		
	Erwachsene	€	2,50
	Jugendliche, Studenten, dienende Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Auszubildende, Schwerbehinderte und Seniorenpass-Inhaber	€	2,00
	Kinder	€	1,50
	TAGESKARTE (bei mehrmaligen Besuchen)		
	Erwachsene	€	4,50
	Jugendliche, Studenten, dienende Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Auszubildende, Schwerbehinderte und Seniorenpass-Inhaber	€	2,50
	Kinder	€	2,00

2.	ZEHNERKARTE		
	Erwachsene	€	22,50
	Jugendliche, Studenten, dienende Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Auszubildende, Schwerbehinderte und Seniorenpass-Inhaber	€	18,00
	Kinder	€	13,50
3.	DAUERKARTE / FAMILIENSAISONKARTE		
	Familien-Grundkarte	€	54,00
	Zusatzkarte für den Ehegatten	€	30,00
	1. Kind und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr ohne eigenes Einkommen (Zusatzkarte)	€	15,00
	2. Kind und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr ohne eigenes Einkommen (Zusatzkarte)	€	10,00
	3. und jedes weitere Kind und weitere Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr ohne eigenes Einkommen (Zusatzkarte)	€	5,00
4.	DAUERKARTE / EINZELSAISONKARTE für		
	Erwachsenen	€	60,00
	Jugendliche, Studenten, dienende Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Auszubildende, Schwerbehinderte und Seniorenpass-Inhaber	€	40,00
	Kinder	€	30,00
5.	SOZIALTARIF		
	Für Personen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) beziehen (Nachweis ist beizubringen):		
	<u>DAUERKARTE/EINZELSAISONKARTE</u>		
	Erwachsenen	€	30,00
	Jugendliche	€	20,00
	Kinder:	€	15,00
	<u>DAUERKARTE/FAMILIE</u>		
	Familien-Grundkarte	€	27,00
	Zusatzkarte für den Ehegatten	€	15,00
	1. Kind und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr ohne eigenes Einkommen (Zusatzkarte)	€	7,50
	2. Kind und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr ohne eigenes Einkommen (Zusatzkarte)	€	5,00
	3. und jedes weitere Kind und weitere Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr ohne eigenes Einkommen (Zusatzkarte)	€	2,50

Studenten, dienende Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Auszubildende, Schwerbehinderte und Seniorenpass-Inhaber können eine Gebührrvergünstigung nur nach Vorlage eines Ausweises oder vergleichbarer Bescheinigung in Anspruch nehmen.

Sind Schwerbehinderte aufgrund ihrer Erkrankung auf eine Begleitperson angewiesen, so wird dieser notwendigen Begleitperson freien Eintritt in das Waldbad gewährt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Amelinghausen, den 09. April 2008
Helmut Völker
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 03. März 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird
im Verwaltungshaushalt im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 1.162.300,-- € in der Einnahme auf 485.000,-- €
in der Ausgabe auf 1.162.300,-- € in der Ausgabe auf 485.000,-- €
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 545.000,-- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | Hebesatz 275 v. H. |
| b) Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) | Hebesatz 275 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | Hebesatz 300 v. H. |

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 der NGO, soweit sie einen Betrag von 1.300,-- € nicht überschreiten.

Barum, 03. März 2008
Meyn
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 21.04.2008 bis einschließlich 29.04.2008 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Barum, 21357 Barum, öffentlich aus.

Barum, 20.03.2008
Meyn
Bürgermeister

Satzung zur 11. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung
für den Kindergarten der Gemeinde Mechtersen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Mechtersen in seiner Sitzung am 09.04.2008 folgende 11. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Mechtersen beschlossen:

Artikel I

§4 Abs. 9 wird wie folgt neu hinzugefügt:

Für jedes Kind der Sorgeberechtigten, bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres, längstens jedoch bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres (31.07.), ermäßigt sich die nach Abs. 2 zu zahlende Gebühr um 5 %. Die verbleibende Gebühr wird auf einen vollen Euro-Betrag gerundet.

Artikel II

Die Satzung tritt ab 01. August 2008 in Kraft.

Mechtersen, 09.04.2008
Rudolf Harms
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Radbruch für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 04. März 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

	im Verwaltungshaushalt	im Vermögenshaushalt
	in der Einnahme auf 1.085.100,-- Euro	in der Einnahme auf 193.000,-- Euro
	in der Ausgabe auf 1.085.100,-- Euro	in der Ausgabe auf 193.000,-- Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | Hebesatz 325 v.H. |
| b) Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) | Hebesatz 325 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | Hebesatz 325 v.H. |

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 der NGO, soweit sie einen Betrag von 1.300,-- Euro nicht überschreiten.

Radbruch, 04. März 2008
Achim Gründel
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 20.03.2008 unter dem Aktenzeichen 41.31-15 14 20/25 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 21. April bis einschließlich 29. April 2008 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung in Radbruch, Einemhofer Straße 14 a, 21449 Radbruch, öffentlich aus.

Radbruch, 27. März 2008
Achim Gründel
Bürgermeister

Satzung

zur 12. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Vögelsen, Landkreis Lüneburg

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Vögelsen in seiner Sitzung am 27.03.2008 folgende 12. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Vögelsen beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 11 wird neu eingefügt:

- (11) 1. Für jedes Kind der Sorgeberechtigten, bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres, längstens jedoch bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres (31.07), ermäßigt sich die nach Abs. 1 zu zahlende Gebühr um 5%. Die verbleibende Gebühr wird auf einen vollen Euro-Betrag gerundet.

Artikel II

Diese Satzung tritt ab 01.08.2008 in Kraft.

Vögelsen, den 07.04.2008
Heinz Fricke
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Wittorf für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 05. März 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

	im Verwaltungshaushalt	im Vermögenshaushalt
	in der Einnahme auf 785.800,-- €	in der Einnahme auf 146.100,-- €
	in der Ausgabe auf 785.800,-- €	in der Ausgabe auf 146.100,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | Hebesatz 325 v. H. |
| b) Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) | Hebesatz 325 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | Hebesatz 350 v. H. |

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 der NGO, soweit sie einen Betrag von 1.000,-- € nicht überschreiten.

Wittorf, 05. März 2008
Rieckmann
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 19.03.2008 unter dem Az.: 41.31-15 14 20/27 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 21. April bis einschließlich 29. April 2008 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung in Wittorf, 21357 Wittorf, öffentlich aus.

Wittorf, 25. März 2008

Rieckmann

Bürgermeister

Satzung

zur 8. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wittorf, Landkreis Lüneburg

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 05.03.2008 folgende 8. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wittorf beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (2) Eltern haben die Möglichkeit, ihre Kinder ab 07.30 Uhr in den Kindergarten zu bringen (Frühdienst) und bis 14.00 Uhr abzuholen (Spätdienst).
Interessierten Kindern wird in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr die Teilnahme an einer Mittagsverpflegung ermöglicht (Mittagstisch). Die Teilnahme am Mittagstisch setzt eine Anmeldung für den Spätdienst bis 13.00 Uhr voraus. Eine Verkürzung des Spätdienstes auf halbe Stunden ist wegen der Mittagsverpflegung nicht möglich.
- (3) Das Angebot für den Früh- und Spätdienst gilt nur, wenn mindestens sechs Kinder - für das ganze Jahr - angemeldet werden. Diese Zusatzdienste müssen mindestens ein halbes Jahr beibehalten werden. Eine Aufsicht ist während dieser Zeit im Kindergarten gewährleistet.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 verschieben sich entsprechend und werden zu Absätzen 4 und 5.

§ 4 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Für die Betreuung der Kinder sind ab 01. März 2008 Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:

a) Halbtagsbetreuung	172,00 €
b) Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes je angefangene halbe Stunde	12,00 €
c) Für die Inanspruchnahme des Spätdienstes je volle Stunde	20,00 €

Eine Staffelung der Gebühren ist beim Spätdienst nicht vorgesehen. Sollten weniger als sechs Kinder den Spätdienst nutzen, besteht die Möglichkeit, die Mindest-Gebühren von 120,00 € monatlich unter den verbleibenden Eltern aufzuteilen. Andernfalls wird für weniger als sechs Kinder kein Spätdienst angeboten.

(2) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der Kindergartengebühren nach folgender Staffelung:

gebührenpflichtiges Einkommen	Gebühren während der Betreuungszeiten	Zuschlag für Frühschicht pro halbe Stunde pro Monat
- € -	- € -	- € -
über 4.000,--	172,00	12,00
3.500,-- - 3.999,99	166,00	11,00
3.000,-- - 3.499,99	158,00	10,50
2.500,-- - 2.999,99	148,00	10,00
2.000,-- - 2.499,99	141,00	9,00
1.600,-- - 1.999,99	133,00	8,50
1.400,-- - 1.599,99	121,00	8,00
1.200,-- - 1.399,99	91,00	6,00
1.000,-- - 1.199,99	46,00	4,50
bis 999,99	0,00	0,00

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.03.2008 in Kraft.

Wittorf, 05.03.2008
Rieckmann, Bürgermeister

Satzung

zur 9. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wittorf, Landkreis Lüneburg

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 05.03.2008 folgende 9. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wittorf beschlossen:

Artikel I

In den § 4 Abs. 3 wird folgende Ziffer 1 eingefügt:

- (3) 1. Für jedes Kind der Sorgeberechtigten, bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres, längstens jedoch bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres (31.07.), ermäßigt sich die nach Abs. 1 oder 2 zu zahlende Gebühr um 5 %. Die verbleibende Gebühr wird auf einen vollen Euro-Betrag gerundet.

Die bisherigen Ziffern 1 und 2 verschieben sich entsprechend.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

Wittorf, 05.03.2008
Rieckmann, Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Gemeinde Boitze für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Boitze in seiner Sitzung am 06.03.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	241.800,00 €
in der Ausgabe auf	241.800,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	4.600,00 €
in der Ausgabe auf	4.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 350 v. H.
- b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) 330 v. H.

2. Gewerbesteuer 340 v. H.

Boitze, den 06.03.2008

Udo Staacke
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 20.03.2008 unter dem Az. 41.31-15 14 20/41 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 NGO vom 21.04.2008 bis 29.04.2008 in der Gemeindeverwaltung in Boitze, OT Seedorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gleichzeitig liegt der Haushaltsplan im o.a. Zeitraum während der Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg (Zimmer 13), Am Markt 17, 21368 Dahlenburg öffentlich aus.

Boitze, den 18.04.2008

Udo Staacke
Bürgermeister

Satzung
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
im Flecken Dahlenburg

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) in Verbindung mit § 6 der Nds. Gemeindeordnung in

der Fassung der Bekanntmachung vom 02.11.2006 (Nds. GVBl. S. 476) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2006 (Nds. GVBl. S 575) hat der Rat des Flecken Dahlenburg in seiner Sitzung vom 05.03.2008 folgende Erschließungsbeitragsatzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung seines anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt der Flecken Dahlenburg entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind:

1. die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
2. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege);
3. die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen
4. öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3

Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
 1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 mwenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
 2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
 - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
 - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
 3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
 4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
 5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;
 6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
 7. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v.H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
 8. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Abs. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.
- (3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.
- (4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlagen durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.
- (5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
- (6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.

- (7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers von 50 v.H., mindestens aber um 8 m.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für
- 1.) den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der vom Flecken hierfür aus seinem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 - 2.) die Freilegung,
 - 3.) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - 4.) die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
 - 5.) die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
 - 6.) die Gehwege,
 - 7.) die Beleuchtungseinrichtungen,
 - 8.) die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
 - 9.) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - 10.) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - 11.) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - 12.) die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
 - 13.) die Herrichtung der Grünanlagen,
 - 14.) Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall- und Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
 - 15.) die Fremdfinanzierung
 - 16.) die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
 - 17.) die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 5

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6

Anteil des Fleckens am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt der Flecken 10 v.H..

§ 7

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils des Fleckens (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke (berücksichtigungspflichtige Grundstücke) verteilt. Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach § 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.
- (2) Als maßgebliche Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

§ 8

Nutzungsfaktoren

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 7 Abs. 2 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a - c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
 1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 11 BauNVO liegt.

3. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 1 und Nr. 2 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.
- (5) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (§ 7 Abs. 2 Nr. 6) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, beträgt 0,5.

§ 9

Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i.S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.
- (2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 7 Abs. 2 i. V. m. § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht. Ist die nach § 7 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche des berücksichtigungspflichtigen Grundstücks größer als 1.500 m², so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 1.500 m² Grundstücksfläche.
- (3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn
 1. für das Grundstück § 8 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 anzuwenden ist;
 2. Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage i. S. von § 127 Abs. 2 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben worden sind und auch künftig nicht erhoben werden.
- (4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 7 Abs. 2 i. V. m. § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

§ 10

Kostenspaltung

- (1) Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für:
 1. den Erwerb der Erschließungsflächen,
 2. die Freilegung der Erschließungsflächen,
 3. die Herstellung der Fahrbahn,
 4. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
 5. die Herstellung der Radwege oder eines von ihnen,
 6. die Herstellung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
 7. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
 8. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
 9. die Herstellung der Parkflächen,
 10. die Herstellung der Grünanlagen

§ 11

Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 - 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
 1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
 2. der Flecken Eigentümer ihrer Fläche ist,
 3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind,
 4. die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage gemäß dem Bauprogramm hergestellt sind.
- (2) Dabei sind hergestellt
 1. Fahrbahn, Geh- und Radwege (einzeln oder kombiniert) sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
 2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
 3. die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
 4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.
- (3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, der Flecken Eigentümer ihrer Fläche ist und
 1. die Parkflächen die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
 2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 bis Abs. 3 festgelegt werden.

§ 12

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).
- (2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll und der Anordnung der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

§ 13

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 14

Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann der Flecken Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrages verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 15

Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt Erschließungsbeitragssatzung vom 25.02.1988 außer Kraft.

Dahlenburg, den 06.03.2008

Pischke

Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach
§ 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen
im Flecken Dahlenburg

(Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.11.2006 (Nds. GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat des Flecken Dahlenburg in seiner Sitzung vom 05.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung seiner öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt der Flecken Dahlenburg, sofern

Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können, nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.

- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und die anderen Straßen im Außenbereich, die der Flecken für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).
- (3) Der Flecken ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Er kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch den Flecken formlos festgelegt.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von dem Flecken hierfür aus seinem Vermögen bereit gestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Niveaugleichen Mischflächen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen
 - f) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
6. der Fremdfinanzierung;
7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
8. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,wird den Kosten der Fahrbahn zugeordnet.

§ 4

Anteil des Fleckens am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Der Flecken trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und der Flecken, soweit er Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines berücksichtigungspflichtigen Grundstückes ist.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf den Flecken entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 25 v.H.,
 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr

- | | |
|---|----------|
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen | 60 v.H., |
| b) für kombinierte Rad- und Gehwege | 50 v.H., |
| c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 40 v.H., |
| d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 50 v.H., |
| e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen | 30 v.H., |
| f) für niveaugleiche Mischflächen | 50 v.H., |
3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
- | | |
|--|----------|
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen | 70 v.H., |
| b) für kombinierte Rad- und Gehwege | 60 v.H., |
| c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 45 v.H., |
| d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 60 v.H., |
| e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen | 40 v.H., |
4. bei Gemeindestraßen i. S. von § 47 Nr. 3 NStrG 25 v.H.,
5. bei Fußgängerzonen 30 v.H.,
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile des Fleckens zu verwenden.
- (4) Der Flecken kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauraufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbauraufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstückes im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die

nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) bis c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) bis g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht
1. mit 1,5 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. mit 2,0 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5;
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp) 1,0,
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) . . . 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),

- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8
Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbständig erhoben werden für

- 1. ...die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
- 2. ...die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
- 3. ...die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
- 4. ...die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
- 5. ...die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
- 6. ...die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
- 7. ...die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
- 8. ...die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
- 9. ...die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
- 10. ...die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.

§ 9
Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 10
Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können auf die künftige Beitragsschuld angemessene Vorausleistungen, bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, verlangt werden. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11
Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes auf diesem und im Falle von Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 12
Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13
Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14
Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i. S. von § 1 entstehende Ausbaaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.1977 sowie die 1. Änderungssatzung vom 10.03.1988 des Flecken Dahlenburg außer Kraft.

Dahlenburg, den 06.03.2008
Pischke
Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Gemeinde Tosterglope für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Tosterglope in seiner Sitzung am 19. Februar 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	383.100,-- €
in der Ausgabe auf	383.100,-- €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	8.400,-- €
in der Ausgabe auf	8.400,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,--€ festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 340 v. H.
 - b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) 340 v. H.
2. Gewerbesteuer 340 v. H.

Tosterglope, den 19.02.2008
Korn
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 12.03..2008 unter dem Az. 41.31-15 14 20/45 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 NGO vom 21.04.2008 bis 29.04.2008 in der Gemeindeverwaltung in Tosterglope zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gleichzeitig liegt der Haushaltsplan im o.a. Zeitraum während der Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg (Zimmer 13), Am Markt 17, 21368 Dahlenburg öffentlich aus.

Tosterglope, den 18.04.2008
Eckhardt Korn
Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Reppenstedt
für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Reppenstedt in der Sitzung am 03.03.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	3.480.600,--€
in der Ausgabe auf	3.480.600,--€

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	3.338.000,--€
in der Ausgabe auf	3.338.000,--€

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,--€ festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden im Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land-und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |

2. Gewerbesteuer 350 v.H.

Reppenstedt, den 03.03.2008

Stille

Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch den Landkreis Lüneburg als Aufsichtsbehörde war nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 21.04.2008 bis 29.04.2008 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reppenstedt, den 25.03.2008

Stille, Gemeindedirektorin

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung in der Samtgemeinde Ostheide

(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs.5 bis 9, 40 Abs. 1 Nr. 4, 51 Abs. 6 und 53 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S.472), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung am 04.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Entschädigungssatzung vom 26.06.2001 wird wie folgt geändert:

§ 7 (Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

16. Mitglieder des Seniorenbeirat 5,00 €

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2008 in Kraft.

Barendorf, den 04.03.2008

Meyer

Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Aufwandsentschädigung
in der Gemeinde Thomasburg

Auf Grund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 bis 9, 40 Abs. 1 Nr. 4, 51 Abs. 6 und 53 der Nieder-sächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBl. S 382) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Thomasburg in seiner Sitzung am 28.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen
 - a) eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 €
 - b) für jede Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktions-sitzung ein Sitzungsgeld von 15,00 €.
2. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Abs. 1 Buchstabe b gewährt werden.
3. Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

1. Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß § 51 Abs. 6 NGO in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b).

Der/die Protokollführer/in erhält für die Teilnahme an der Sitzung und das Erstellen des Protokolls eine Entschädigung von 30,00 €.
2. Bediensteten der Verwaltung, die auf Grund ihrer hauptberuflichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an der Sitzung eines Ausschusses teilnehmen, steht weder eine Aufwandsentschädigung noch ein Sitzungsgeld zu.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

1. Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten die Bürgermeisterin/Bürgermeister, die stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister, die Verwaltungsvertreterin / der Verwaltungsvertreter und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
2. Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
 - a) für die/den Bürgermeisterin/Bürgermeister 360,00 €
 - b) für die/den 1. stellvertretende/n Bürgermeisterin/Bürgermeister 50,00 €
 - c) für die/den 2. stellvertretende/n Bürgermeisterin/Bürgermeister 40,00 €
 - d) für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden 30,00 €
 - e) die/der Verwaltungsvertreterin/Verwaltungsvertreter 50,00 €

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.

3. Im Falle der Verhinderung der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters, der stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und der Fraktions-/Gruppenvorsitzenden wird die zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weiter gezahlt.
Nach Ablauf dieser Frist erhält ihre Vertreterin/sein Vertreter die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die Verhinderung endet. Die sonst der Vertreterin/dem Vertreter zustehende Entschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.
Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an die entsprechend dieser Satzung Berechtigten gezahlt.
4. Sofern eine Vertreterin/ein Vertreter im Sinne dieser Satzung nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 3 eingestellt.

§ 4

Fahrkostenentschädigung

1. Als monatliche Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Gebietes des Landkreises Lüneburg erhalten

a) die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister	80,00 €
b) die/der 1. stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister	20,00 €
c) die/der 2. stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister	10,00 €
d) die/der Fraktions-/Gruppenvorsitzende je	10,00 €
e) die/der Verwaltungsvertreterin/Verwaltungsvertreter	10,00 €

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt. Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

- Angehörige der Verwaltung erhalten Reisekosten ausschließlich nach dem Bundesreisekostengesetz, auch dann, wenn sie auf Grund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.
- Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 gilt für die Fahrkostenentschädigung entsprechend.

§ 5 Verdienstaufschlag

- Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 ist der Verdienstaufschlag zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 20,00 € pro Stunde begrenzt. Unselbständig tätigen Ratsmitgliedern wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.

Selbständig Tätige, die glaubhaft machen können, dass ihnen durch die Wahrnehmung des Mandats ein Verdienstaufschlag oder im beruflichen Bereich ein Nachteil entstanden ist, wird eine Verdienstaufschlagpauschale von bis zu 20,00 € je Stunde gewährt.

- Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 gilt für den Verdienstaufschlag entsprechend.

§ 6 Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes

- Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B)
- Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister, die/der stellvertretende Bürgermeisterinnen/Bürgermeister, die/der Verwaltungsvertreterin/ Verwaltungsvertreter und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden. Die §§ 3 und 4 Abs. 1 bleiben unberührt.
- Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Genehmigung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters bedürfen keiner Genehmigung.
- Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 7 Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit
 - die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten), höchstens pro Tag 50,00 €
 - den nachgewiesenen Verdienstaufschlag bis zu 20,00 €
pro Stunde, höchstens 50,00 € pro Tag
 - für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a) und c) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B). Buchstabe b) bleibt unberührt.
- Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 findet für die Leistungen nach Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Die bisherige Entschädigungssatzung tritt am 31.12.2007 außer Kraft.

Thomasburg, den 28. Februar 2008

Schröder
Bürgermeister

Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Scharnebeck
für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck am 13.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird festgesetzt:

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	7.424.900 €
in der Ausgabe auf	7.424.900 €
<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	1.917.300 €
in der Ausgabe auf	1.917.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.237.400 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 30 % der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftmesszahl festgesetzt.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung, soweit sie einen Betrag von 1.000,-- Euro nicht übersteigen.

Scharnebeck, den 19.02.2008

Samtgemeinde Scharnebeck
Karl Tödter
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die gemäß § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 NFAG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Lüneburg am 27.03.2008 unter dem Aktenzeichen 41.30-15 14 20/90 erteilt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2008 der Samtgemeinde Scharnebeck liegen gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom 19.04.2008 bis 29.04.2008 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Marktplatz 1 in 21379 Scharnebeck, öffentlich aus.

Scharnebeck, 18.04.2008
Karl Tödter
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung
der Gemeinde Brietlingen
für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Brietlingen am 21.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird festgesetzt:

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	1.981.000,-- €
in der Ausgabe auf	1.981.000,-- €
 <u>im Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	139.200,-- €
in der Ausgabe auf	139.200,-- €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 330.100,--€ festgesetzt.

§ 5

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs.1 der Nds. Gemeindeordnung, soweit sie einen Betrag von 500,-- Euro nicht übersteigen.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| b) | für Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |

2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Brietlingen, 22.02.2008
Meyn
Bürgermeister

II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Brietlingen liegen gemäß § 86 II Satz 3 NGO vom 19.04.2008 bis 29.04.2008 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, in 21382 Brietlingen, Schulstraße 2, öffentlich aus.

Brietlingen, 18.04.2008
Meyn
Bürgermeister

Haushaltssatzung
der Gemeinde Hittbergen
für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hittbergen am 21.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird festgesetzt:

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	400.700,-- €
in der Ausgabe auf	400.700,-- €
<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	180.700,-- €
in der Ausgabe auf	180.700,-- €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 66.700,-- € festgesetzt.

§ 5

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs.1 der Nds. Gemeindeordnung, soweit sie einen Betrag von 300,-- Euro nicht übersteigen.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) | für Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |

2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Hittbergen, 21.02.2008
Ritters
Bürgermeister

II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Hittbergen liegen gemäß § 86 II Satz 3 NGO vom 19.04.2008 bis 29.04.2008 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, in 21522 Hittbergen, OT Barförde, öffentlich aus.

Hittbergen, 18.04.2008
Ritters
Bürgermeister

Haushaltssatzung
der Gemeinde Hohnstorf/Elbe
für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe am 26.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird festgesetzt:

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	1.396.400,-- €.
in der Ausgabe auf	1.396.400,-- €
.	
<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	358.300,-- €
in der Ausgabe auf	358.300,-- €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 232.700,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |

2. Gewerbesteuer 340 v. H.

Hohnstorf/Elbe, 03.03.2008
Kaidas
Bürgermeister

II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Hohnstorf/Elbe liegen gemäß § 86 II Satz 3 NGO vom 19.04.2008 bis 29.04.2008 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, in 21522 Hohnstorf/Elbe, öffentlich aus.

Hohnstorf/Elbe, 18.04.2008
Kaidas
Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung
der Hauptsatzung der Gemeinde Lüdersburg
vom 29.01./02.02.1997

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lüdesburg vom 21.02.2008 folgende Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen und ggf. durch öffentlichen Aushang und durch Rundschreiben

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

Lüdersburg, den 21.02.2008
Gemeinde Lüdersburg
Gerhard Meyer, Bürgermeister

Satzung zur 4. Änderung
der Entschädigungssatzung
der Gemeinde Lüdersburg
vom 16.03.1979

Auf Grund der §§ 6, 29, 39, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 51 Abs. 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lüdersburg in seiner Sitzung am 21.02.2008 die folgende Satzung zur 4. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1.) § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„für den stellvertretenden Bürgermeister, den Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters
und die Fraktionsvorsitzenden25,00 EURO“

2.) § 3 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend ab 01.01.2008 in Kraft.

Lüdersburg, den 21.02.2008
Gemeinde Lüdersburg
Gerhard Meyer, Bürgermeister

Haushaltssatzung
der Gemeinde Rullstorf
für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rullstorf am 12.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird festgesetzt:

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	940.400,-- €
in der Ausgabe auf	940.400,-- €
<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	145.300,-- €
in der Ausgabe auf	145.300,-- €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 156.700,--€ festgesetzt.

§ 5

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung, soweit sie einen Betrag von 300,-- Euro nicht übersteigen.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 310 v. H. |
| b) | für Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 v. H. |

2. Gewerbesteuer

300 v. H.

Rullstorf, 13.02.2008
Darger
Bürgermeister

II. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Rullstorf liegen gemäß

§ 86 II Satz 3 NGO vom 19.04.2008 bis 29.04.2008 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, in 21379 Rullstorf, öffentlich aus.

Rullstorf, 18.04.2008
Darger
Bürgermeister

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G
der GLL – Lüneburg -Amt für Landentwicklung Lüneburg-

Aufforderung
zur Anmeldung von Rechten

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Tripkau werden durch die 2. Anordnung des Amtes für Landentwicklung vom 19.02.2008 folgende Flurstücke nachträglich zum Verfahren zugezogen:

Gemeinde Vielank, Gemarkung Woosmer, Flur 1, Flurstücke: 287/1, 287/4, 287/8, 290/2, 291/2, 291/3, 292/2, 292/3, 294/1, 294/2, 294/3, 295/1, 295/2, 295/3, 296/1, 296/2, 296/3, 296/4, 296/5, 297/2, 297/3, 298/1, 298/2, 298/4, 298/5, 298/6, 300/2, 300/3, 301, 304/3, 304/4, 317/1, 317/2

Gemeinde Vielank, Gemarkung Woosmer, Flur 2, Flurstücke: 53, 60, 71, 83, 102, 109, 117/1, 126/1, 132/1, 144/1, 151/1, 158/1, 180/1, 181, 184/1, 185, 191/1, 638/1, 638/2, 638/3, 639/3, 639/4, 639/5, 640/1, 640/2, 641/2, 641/3, 644/2, 644/3

Gemeinde Vielank, Gemarkung Woosmer, Flur 3, Flurstücke: 316

Gemeinde Hitzacker, Gemarkung Tiessau, Flur 5, Flurstücke: 45/2, 45/3, 47/2, 47/3

Es werden hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei dem Amt für Landentwicklung Lüneburg anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landentwicklung Lüneburg innerhalb einer von diesem zu setzende weitere Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der/die Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landentwicklung Lüneburg die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntmachung Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung Lüneburg, Bei der Ratsmühle 17, 21335 Lüneburg, erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

Lüneburg, 05.03.2008

Schell

